

Aufenthaltserlaubnis für eine Berufsausbildung

Für eine qualifizierte betriebliche oder schulische Berufsausbildung **kann** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und verlängert werden, wenn die Berufsausbildung zu einem anerkannten Abschluss führt.

- Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer (von der Ausbildung unabhängigen) Beschäftigung von maximal 10 Stunden je Woche. Eine selbstständige Tätigkeit ist damit nicht gestattet.
- Während der Ausbildung kann in der Regel keine andere Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, außer es besteht ein gesetzlicher Anspruch.
- Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis für bis zu 12 Monate verlängert werden. In dieser Zeit kann dann ein Arbeitsplatz gesucht werden. Der Arbeitsplatz muss der abgeschlossenen Berufsausbildung angemessen sein.

Voraussetzungen

- **Qualifizierte Berufsausbildung**
Die Berufsausbildung muss zu einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Berufsabschluss führen.
- **Ausreichende Sprachkenntnisse**
Die für die Berufsausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse müssen vorhanden sein. In der Regel sind das ausreichende deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
Eine Ausnahme davon ist nur möglich, wenn die Ausbildungseinrichtung
 - während der Ausbildung eine individuelle Sprachförderung gewährt oder
 - bestätigt, dass die Sprachkenntnisse für die Absolvierung der qualifizierten Berufsausbildung ausreichend sind.
- **Bei einer betrieblichen Ausbildung: Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit**
Die Aufenthaltserlaubnis kann für eine betriebliche Ausbildung in der Regel nur erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat.
- **Bei schulischer, fachtheoretischer Berufsausbildung: Anerkannter Bildungsträger**
Eine schulische Ausbildung kann nur an Berufsfachschulen oder privaten, staatlich anerkannten Ergänzungsschulen absolviert werden.
- **Gesicherter Lebensunterhalt**
Der Lebensunterhalt muss während der Ausbildung aus eigenen Mitteln oder durch Dritte gesichert sein. Monatlich müssen dafür mindestens 836,00 Euro zur Verfügung stehen.
Sofern für die Ausbildung Gebühren entstehen, erhöht sich der monatliche Mindestbetrag entsprechend.
- **Persönliche Vorsprache ist erforderlich**

Erforderliche Unterlagen

- **Gültiger Pass**
- **1 aktuelles biometrisches Foto**
- **Formular Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (ausgefüllt)**

Nur bei erstmaliger Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlich. (unter Formulare)

- **Bei einer betrieblichen Ausbildung: Formular "Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis (Stellenbeschreibung)", dieses erhalten Sie auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit**

- **Bei einer betrieblichen Ausbildung:**

Ausbildungsvertrag mit Eintragung in die Lehrlingsrolle, eventuell Vertrag über vorgeschalteten berufsbezogenen Sprachkurs

- **Bei einer schulischen Ausbildung: Schulvertrag**

Es genügt auch die Vorlage einer aktuellen Aufnahmeentscheidung im Sinne der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, sofern daraus der Berufsabschluss und die Ausbildungsdauer hervorgehen.

- **Nachweis zum Lebensunterhalt (im Original)**

Als Nachweise für den gesicherten Lebensunterhalt während der Ausbildung genügen:

- eigene Mittel, wie zum Beispiel das Einkommen aus der Ausbildung, ergänzend:
 - Sperrkonto bei einer deutschen Bank,
 - Verpflichtungserklärung auf amtlichem Vordruck,
 - notariell beglaubigte Erklärung der Eltern, für die Dauer der Ausbildung den Lebensunterhalt zu sichern, zusammen mit Nachweisen über das Einkommen der Eltern in den letzten sechs Monaten oder
 - Bewilligung von Leistungen nach dem BAföG
- **Krankenversicherung**

Der Nachweis eines gesicherten Lebensunterhalts umfasst auch einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz. Gesetzlich Krankenversicherte sind ausreichend versichert. Privat Krankenversicherte müssen auf Art und Umfang ihrer Krankenversicherung achten.

Gebühren

- 100,00 Euro für die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
- 96,00 Euro für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
- 28,80 Euro für türkische Staatsangehörige (sowohl für die erste Erteilung wie auch für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis)

Rechtsgrundlagen

- **§ 16a Aufenthaltsgesetz - AufenthG**